



Informationen zur Schulorganisation ab dem 17.05.2021

Sehr geehrte Eltern,

Die Landesregierung hatte angekündigt, dass die Schulen absolute Priorität haben und - gemeinsam mit den Kitas - als erster gesellschaftlicher Bereich wieder geöffnet werden. Wir freuen uns, dass dieser Schritt nun möglich wird: Am Montag, dem 17. Mai 2021, erfolgt der Neustart unserer Schule.

Für den Neustart des Schulbetriebs ab dem 17. Mai 2021 sind folgende Regelungen getroffen worden:

- Der regionale Inzidenzwert in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ist bestimmend für den Schulbetrieb vor Ort.
- Alle Bestimmungen zu den Inzidenzwerten regelt die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Vollzug des § 28b Absatz 3 Satz 4 und 5 Infektionsschutzgesetzes:
 - o **Inzidenz von 100 oder weniger** → tägliche Präsenzpflcht mit Präsenzunterricht für alle Schulbereiche in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen
 - o **Inzidenz über 100 bis 165** → Notbetreuung an den Tagen, an denen kein Präsenzunterricht in der Schule stattfindet/ an Tagen mit Präsenzunterricht gilt Präsenzpflcht
 - o **Inzidenz über 165** → Notbetreuung der unter Punkt 7. der Allgemeinverfügung M-V aufgeführten Kriterien
- Die **Testpflicht** sowie die **Mund-Nase-Bedeckungspflicht** gelten weiterhin in allen Inzidenzstufen.
- Die Test-Kits werden immer am letzten Schultag der laufenden Woche für die darauffolgende Woche verteilt.
- Vor Unterrichtsbeginn, ab Montag, dem 17.05.2021, und ab dann 2x wöchentlich (montags und mittwochs), wird durch Beschluss der Schulkonferenz vom 12.04.2021 in der Häuslichkeit ein Selbsttest durchgeführt, damit ein aktuelles Testergebnis vorliegt, welches nicht älter als 24h ist.

Über die jeweiligen Änderungen der Schulsituation informieren wir Sie regelmäßig und zeitnah, auch auf unserer Homepage. Dort sind auch alle entsprechenden Formulare hinterlegt. Bei Fragen stehen wir Ihnen wie immer gern zur Verfügung.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis, bleiben Sie schön gesund.

Mit freundlichen Grüßen

C. John

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Übergabe der Tests bei Abnahme einer Testprobe in der Häuslichkeit

Im Rahmen der Teststrategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Schulbereich darf die Schule nur noch betreten werden, wenn an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen ein negatives Testergebnis vorliegt, das nicht älter als 24 Stunden sein darf. Die Durchführung dieser Testung kann auch, je nach Entscheidung der zuständigen Schulkonferenz in die Häuslichkeit verlegt werden.

Die Testung bleibt auch in diesem Fall kostenlos. Die Schülerinnen und Schüler führen den Test selbst durch und halten sich dabei altersgemäß unter Aufsicht ihres Erziehungsberechtigten an die Vorgaben aus der Gebrauchsanweisung des Tests.

Die dafür nötigen Tests werden nach einer Zustimmung des Erziehungsberechtigten an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben.

Ist der Test positiv, sind Sie als Erziehungsberechtigte/ volljährige Schülerin/ volljähriger Schüler gemäß § 1 Absatz 5 Nummer 2 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO verpflichtet, unverzüglich eine molekularbiologische Testung (PCR-Test) zu veranlassen und bis zum Vorliegen des Testergebnisses in die Selbstisolation zu begeben. Durch diese Einverständniserklärung sind Sie verpflichtet, Ihr positives Testergebnis bzw. das Ihres Kindes mit Name, Geburtsdatum und Anschrift an das zuständige Testzentrum oder die Arztpraxis zu übergeben. Dies ist erforderlich, um im weiteren Verlauf anhand eines PCR-Tests die Infektion endgültig zu klären.

Ein Widerruf dieser Einverständniserklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft möglich (postalisch, per E-Mail oder Fax an die Schule).

Angaben zur Schule	
	Name
	vollständige Anschrift

Angaben zur Schülerin/zum Schüler			
	Name	Vorname	Geburtsdatum

Angaben zu den Erziehungsberechtigten (nur bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern)				
Der Begriff "Erziehungsberechtigte" wird gemäß Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern verwendet, wonach Erziehungsberechtigte diejenigen sind, denen nach bürgerlichem Recht die Sorge für die Person des Kindes zusteht (vgl. § 138 Absatz 2 SchulG M-V).				
1.		Name	Vorname	<input type="checkbox"/> Sorgeberechtigte/r
	Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
	Telefon mit Vorwahl / Hinweis auf zeitliche Erreichbarkeit			
2.		Name	Vorname	<input type="checkbox"/> Sorgeberechtigte/r
	Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
	Telefon mit Vorwahl / Hinweis auf zeitliche Erreichbarkeit			

Ich willige/wir willigen ein, dass ich/mein/unser Kind einen SARS-CoV2-Selbsttest in der Häuslichkeit durchführt und die dafür nötigen Tests in der zuständigen Schule abholen kann. Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, dass ich/mein/unser Kind nach einem positiven Befund eines SARS-CoV2-Selbsttest dies dem zuständigen Gesundheitsamt mitteile/n.

	Ort, Datum	Unterschrift der Eltern/der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers
--	------------	--

